

Studiengang „International Business Administration“

Information zur

**Erbringung des Nachweises der für die Zulassung zu den Prüfungen in der zweiten
Wirtschaftsfremdsprache erforderlichen Vorkenntnisse**

Ansprechpartner: Prof. Dr. Hans-Gert Vogel

Nach der Prüfungsordnung für den Studiengang International Business Administration (Ziff. II der Anlage 1 zu § 5 Abs. 4 BPO – Teil B) ist für die Zulassung zu den Prüfungen in der zweiten Wirtschaftsfremdsprache, d.h. in den Modulen Wirtschaftsfranzösisch oder Wirtschaftsspanisch, der Nachweis der hierfür erforderlichen Vorkenntnisse zu erbringen. Näheres hierzu regelt die Prüfungskommission. Auf dieser Grundlage hat die Prüfungskommission des Fachbereichs Wirtschaft mit Beschluss vom 8. März 2023 eine Neuregelung zur Erbringung des entsprechenden Nachweises vorgenommen. Hiervon nicht betroffen ist das erforderliche Eingangsniveau. Nach wie vor setzt die Zulassung zu den Prüfungen in den Modulen der zweiten Wirtschaftsfremdsprache (Wirtschaftsfranzösisch I und II, Wirtschaftsspanisch I und II) das Erreichen der Niveaustufe A2.2 nach Maßgabe der Richtlinien des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen voraus. Neu geregelt und im Ergebnis flexibler gestaltet wurde dagegen die Art und Weise der Nachweiserbringung. Diese erfolgt künftig und mit Wirkung ab dem laufenden Sommersemester 2023 nicht mehr in Gestalt der zwingenden Teilnahme an den vom Sprachenzentrum angebotenen allgemeinsprachlichen „Brückenkursen“ und dem Bestehen entsprechender Prüfungen. Die Teilnahme hieran ist künftig freiwillig, wenngleich zur Vorbereitung auf den nachstehend unter Nr. 1 Buchst. d) angesprochenen Einstufungstest zu empfehlen.

Im Einzelnen gilt:

1. Der Nachweis über die erforderlichen allgemeinsprachlichen Vorkenntnisse kann erbracht werden durch
 - a) Vorlage eines Zeugnisses über die Ablegung der zum Hochschulzugang berechtigenden Prüfung (i.d.R. Abitur) in der jeweiligen Sprache,
 - b) Vorlage einer Bescheinigung einer inländischen oder ausländischen Hochschule,
 - c) Vorlage einer Bescheinigung des Institut français oder des Instituto Cervantes,

- d) Bestehen eines entsprechenden und vom Sprachenzentrum durchgeführten Einstufungstests.

In geeigneten Fällen (insbesondere „Muttersprachler“) kann auf die Erbringung des Nachweises verzichtet werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Sprachenzentrum nach pflichtgemäßem Ermessen.

- 3. Einstufungstests gem. Nr. 1 Satz 1 Buchst. d) werden vom Sprachenzentrum mindestens zwei Mal jährlich durchgeführt (i.d.R. im Juni/Juli und im September). Die Einstufungstests können beliebig oft wiederholt werden.
- 4. Zur Erlangung der für das Erreichen des jeweiligen Sprachniveaus A2.2 erforderlichen Kenntnisse bietet das Sprachenzentrum in beiden relevanten Fremdsprachen Vorbereitungskurse in Allgemeinsprache an. Die Teilnahme hieran ist freiwillig und beliebig oft wiederholbar. Prüfungsleistungen sind nicht zu erbringen. Die regelmäßige Teilnahme an den Vorbereitungskursen ersetzt den mündlichen Teil des Einstufungstests.

Die nächste Möglichkeit zur Ablegung des Einstufungstests gem. Nr. 1 Buchst. d) besteht am 3. Juli 2023, von 10:30 bis 12:30 Uhr, in Raum S 308 (Französisch) und Raum G 111-112 (Spanisch).

Emden, den 20.4.2023

Prof. Dr. Hans-Gert Vogel